SATZUNG ÜBER DEN TELLERRAND E.V.

Präambel:

Über den Tellerrand setzt sich für eine Gesellschaft ein, in der eine Willkommenskultur für Geflüchtete als selbstverständlich gilt. Geflüchtete sollen in die Gesellschaft integriert sein, in der eine gemeinsame Unterstützung gefördert, gegenseitiges Verständnis für die unterschiedlichen Lebenssituationen bestehen und ein menschliches Miteinander vorhanden ist.

Über den Tellerrand handelt nach den Grundwerten der Menschlichkeit, des gegenseitigen Respekts und ist in seiner Arbeit unabhängig von Regierungen, Wirtschaft, Religionsgemeinschaften und Parteien. Darüber hinaus gehört es zum Selbstverständnis von Über den Tellerrand kochen, dass die Menschenrechte, Toleranz und die Gleichberechtigung aller Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Religion, als Grundlage jeglicher Handlung dienen.

Über den Tellerrand tritt für eine Gesellschaft ein, in der Geflüchtete und Einheimische zusammenkommen und voneinander lernen, in der vorurteilsfrei gehandelt wird und sich für die Zukunftsgestaltung neue Handlungsfelder ergeben, die Lebenssituationen insgesamt verbessert wird und von der Arbeit von Über den Tellerrand kochen bereichert wird.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Über den Tellerrand. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
- (7) Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, durch die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Hilfe für Flüchtlinge, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, zur Integration und sozialen Teilhabe von Geflüchteten in die Gesellschaft bei zu tragen, eine gerechte Lebenssituation und gesellschaftliche Teilhabe zu schaffen sowie den Zugang zur Ressourcen und Bildung zu gewähren. Die Arbeit verfolgt dabei die folgenden Grundsätze:

- a) einer gleichberechtigten Lebenssituation und einer gesellschaftlichen Teilhabe von Flüchtlinge/n zu schaffen.
- b) dass Begegnungen auf Augenhöhe und in gegenseitigem Respekt stattfinden.
- c) zum Abbau von gesellschaftlichen Barrieren beizutragen.

- d) den kulturellen Austausch und die Völkerverständigung zu fördern.
- e) die Gleichberechtigung aller Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Relgion.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- 1) Informationsveranstaltungen und Bildungsangebote für eine breite Öffentlichkeit, um über das Leben von Geflüchteten in Deutschland und Europa zu informieren.
- 2) Regelmäßige Kochveranstaltungen mit Geflüchteten und Einheimischen in Europa zur Initiierung eines Dialogs, zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und zur Sensibilisierung der europäischen Bevölkerung für die Belange von Geflüchteten.
- 3) Durchführung von Projekten und Veranstaltungen, welche den kulturellen Austausch und einen freundschaftlichen Zusammenhalt zwischen den teilnehmenden Personen fördern. Der Kerngedanke hinter den Projekten ist es Einheimische und Geflüchtete zu gemeinsamen sportlichen, schöpferischen und kreativen Aktivitäten zusammen zu führen. Damit schaffen wir Sprachförd rung und stärken den sozialen Zusammenhalt. Außerdem ermöglichen wir gesellschaftliche Teilhabe.
- 4) Durchführung von Ausstellungen und Vortragsveranstaltungen die in erster Linie als Kulturund Begegnungsplattformen dienen. Somit leisten wir Bildungsarbeit im Sinne des Völkerverständigungsgedankens.
- 5) Unterstützung von Flüchtlingen bei der Eingliederung und Orientierung in Deutschland. Hierfür sollen u.a. Unterstützungsformen für Behördengänge aufgebaut werden. In besonderen Fällen können auch Geld- oder Sachspenden für Geflüchtete gesammelt werden.

§ 4 Allgemeine Grundsätze der Arbeit

(1) Über den Tellerrand strebt mit seiner Arbeit an, die Lebensqualität von Geflüchteten in Deutschland und Europa langfristig zu steigern. Bei der Durchführung der Arbeit bleibt der Verein parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein kann stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder haben.
- (2) Alle vom Vorstand genehmigten Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung.
- (3) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein durch Geld, Sach- oder Dienstleistungen fördern. Fördermitglieder sind passive Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Aufnahme von Mitgliedern
 - a) Voraussetzung des Erwerbs der Mitgliedschaft und der Fördermitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Die Aufnahme eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
 - b) Die Mitglieder müssen ihren Willen zum Einsatz der Ziele des Vereins durch die Unterschreibung der Satzung bekunden.
 - c) Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die/den Minderjährige/n verpflichten.

- d) Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ohne Angaben von Gründen ablehnen, in diesem Falle wird der Beschluss schriftlich mitgeteilt.
- e) Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich der Versagung der Aufnahme eines Mitglieds aus allgemeinen Interessen des Vereins Regeln beschließen, die für das Ermessen des Vorstandes bindend sind (z.B. Begrenzung der Mitgliederzahl, Vermeidung von Doppelmitgliedschaften, andere Unvereinbarkeiten)
- f) Der Vorstand teilt dem Neumitglied die Aufnahme durch schriftlichen Bescheid mit. Mit dem Zugang des Bescheids ist die Aufnahme vollzogen.
- g) Einwendungen eines Mitglieds gegen eine Neuaufnahme können durch einen Antrag an den Vorstand auf Ausschluss des neuaufgenommenen Mitgliedes geltend gemacht werden. Über die Aufnahme entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die schriftliche Erklärung zum Austritt muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor Jahresende vorliegen.
- (3) Ein Mitglied kann wegen eines Verhaltens, das die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt, oder wegen eines anderen wichtigen Grundes auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder der Mitgliederversammlung durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Ihm muss vor der Beschlussfassung über den Ausschließungsantrag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Bis zur abschließenden Beschlussfassung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt weitere Organe zu bilden. Diese sind der Mitgliederversammlung und dem Vorstand untergeordnet und rechenschaftspflichtig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied im Sinne des \S 5 Absatz
- (2) eine Stimme. Kann ein Mitglied nicht anwesend sein, kann sein Stimmrecht an ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vertretungsvollmacht übertragen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist neben den in dieser Satzung ausdrücklich geregelte Angelegenheiten für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - b. Entscheidung über Satzungsänderungen
 - c. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - d. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - e. Entlastung des Vorstands;

- f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn vier Zehntel der Mitglieder es beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Eine solche Mitgliederversammlung muss spätestens acht Wochen nach Antrag einberufen werden.

§ 11 Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von diesem bestimmten Mitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt eine/n Protokollführer/in.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Bei Vorstandswahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, es sei denn die Versammlung beschließt eine andere Art der Abstimmung, gegen die kein anwesendes Mitglied widerspricht.
- (8) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidat/innen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der- oder diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer/ von der jeweiligen Schriftführerin und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (10) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die entsprechenden Bestimmungen zur Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Personen, höchstens 6 Personen, darunter den Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, der das Amt des Kassenprüfers hat. Alle Vorstandsmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10.000,00 € wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (3) Der Vorstand findet mindestens 2x jährlich zusammen.
- (4) Der Vorstand erstattet in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, inklusive einen Kassenbericht. Nach der Anhörung wird ein Antrag auf Entlastung des Vorstandes gestellt.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Eine aufeinanderfolgende Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Mitgliederversammlung kann bei Ausscheiden/Abberufen eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit für die restliche Amtszeit eine/n Nachfolger/in wählen.
- (6) Mitglieder des Vereins können für ihre vereinsbezogene Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands. § 27 (3) Satz 2 BGB findet keine Anwendung. Bei der Festsetzung der Vergütung sind insbesondere die Vorschriften des § 55 (1) Nr. 3 AO zu beachten. Vereinsmitglieder, auch Mitglieder des Vorstands, erhalten neben einer eventuellen Vergütung gegen Einzelnachweis auch den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 13 Zuständigkeiten und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitglieder oder des Vorstands für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (3) Der Vorstand kann Richtlinien zur Förderung oder Durchführung von Projekten durch den Verein festlegen, die den Sinne der Setzung entsprechen; darüber hinaus zählt zu seinen Aufgaben insbesondere
 - a) Inhaltliche Strategiesetzung und Festlegung der Jahresziele des Vereins;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
 - e) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (5) Die Mitglieder des Vorstands gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an. Mitgliedschaftsrechte bleiben hiervon unberührt.
- (6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer*in (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sollten weniger Mitglieder anwesend sein, so muss innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, welche unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist. Ein Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu, zwecks Verwendung zur Förderung von Erziehung, Volksund Berufsbildung.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Dies gilt auch für die jeweiligen Satzungsänderungen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Lotta Häfele (1. Vorstand)

1. Hafeli

Agnes Disselkamp (2. Vorstand)

Esther Feiertag (3. Vorstand)

Esther Bernsen (4. Vorstand)